

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Allgemeine Bedingungen

für die Benutzung der gemeindeeigenen Parkplätze im „Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide“

Beschluss dieser Bedingungen durch Gemeinderat
am 28. April 1986

1. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses
am 08. Mai 1995 mit Wirkung vom 01. Januar 1995
2. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses
am 02. Dezember 1996 mit Wirkung vom 01. Januar 1997
3. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates
am 19. November 2001 mit Wirkung vom 01. Januar 2002
4. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses
am 15. April 2002 mit Wirkung vom 15. April 2002
5. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates
am 24. April 2006 mit Wirkung vom 01. Mai 2006
6. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates
am 23. April 2012 mit Wirkung vom 24. April 2012

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Allgemeine Bedingungen

für die Benutzung der gemeindeeigenen Parkplätze im „Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide“

1. Die Parkflächen sind durch die entsprechenden Kennzeichen der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen.
2. Der Parkplatz ist nur für Motorräder, Motorroller, Mopeds, Personenkraftwagen und Kleinomnibusse zugelassen. Das Abstellen von Wohnwagen ist untersagt.
3. Die Benutzung des Parkplatzes ist grundsätzlich gebührenpflichtig. An Tagen mit Gebühreninkasso ist das Befahren des Parkplatzes nur mit einem Berechtigungsschein (Tages-Park-Erlaubnis oder Jahres-Park-Schein) erlaubt. Soweit die Inkassostelle nicht besetzt ist, erfolgt die Benutzung gebührenfrei.
4. Mit der Entrichtung der Parkgebühr und der Überlassung des Berechtigungsscheines (Tages-Park-Erlaubnis bzw. Jahres-Park-Schein) kommt ein Mietvertrag über einen PKW-Abstellplatz zustande, der mit der Einfahrt beginnt und mit der Ausfahrt endet.

Die Tages-Park-Erlaubnis wird bei Pkw's am Wischerblatt, bei Zweirädern an sonst geeigneter Stelle angebracht.

Die Jahres-Park-Scheine sind bei Pkw's an der Frontscheibe unten rechts, bei Zweiradfahrzeugen an gut sichtbarer Stelle, vorne rechts, anzubringen.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Mieter für die vereinbarte Zeit einen Parkplatz zu überlassen.
6. Die Benützung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art am Fahrzeug oder Gepäck des Mieters. Der Mieter erkennt diesen Haftungsausschluß ausdrücklich an.

Durch die Fahrzeugeinstellung kommt weder ein Bewachungs- noch ein Verwahrungsvertrag zustande.

7. Auf den Parkplätzen sind Wagenwaschen, Ölwechsel und sonstige Handlungen, die eine Verunreinigung verursachen können, verboten.
8. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie gegen diese Bedingungen haben die Verweisung vom Parkplatz zur Folge.
9. Die Parkgebühr beträgt je Abstellplatz:

Benutzer	Einzeleintritt		Jahreskarte	
	Tag	ab 17 Uhr	Ortsansässige	Auswärtige
PKW	7,00 €	4,00 €	40,00 €	55,00 €
Motorrad	3,00 €	2,00 €	20,00 €	30,00 €

10. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 535 bis 580 a Anwendung.

Die vorstehenden Bedingungen wurden vom Gemeinderat am 28. April 1986 beschlossen.

Weingarten (Baden), 28.04.1986

Scholz
Bürgermeister